

STADT FRIEDRICHSHAFEN	Ausfertigungen:
Sitzungsvorlage	Stadt- und Stiftungspflege,
Drucksache-Nr. 2014 / V 00299	
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege	10.11.2014, Unterschrift:
Aktenzeichen: STP BTM Bay	
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
BM Krezer _____	EBM Dr. Köhler _____
BM Hauswald _____	Oberbürgermeister _____

Betreff:	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH: Betrauungsakt (Betrachtung der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse)			
Anlage:	1. Vorlage für einen Betrauungsakt 2. Verwaltungsakt zur Bekanntgabe gegenüber der WFB			
Medien:	Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm-Dateien	DVD	Video (VHS)	Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Hr. Schrode, 15 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.12.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.12.2014	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		ja	nein	
Kosten:	einmalige Kosten			Betrag: EUR
	jährliche Folgekosten:	Personalkosten		Betrag: EUR
		Sachkosten		Betrag: EUR
Zuschüsse	einmalige Einnahme(n)			Betrag: EUR
bzw.				
Beiträge:	laufende (jährlich)			Betrag: EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:				
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):				EUR
Noch bereitzustellen:				EUR
Deckungsvorschlag:				EUR

Beschlussantrag:

Beschluss des Betrauungsakts gemäß Beschlussvorschlag (siehe Anlage) und Bekanntgabe gegenüber der WFB durch einen Verwaltungsakt (siehe Anlage).

Begründung:

Die Stadt Friedrichshafen ist aufgrund Gesellschaftsvertrag vom 02.08.2006 einer von 24 öffentlichen Gesellschaftern der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB). Weitere acht Unternehmen vervollständigen den Gesellschafterkreis der WFB. Vier Volksbanken und Sparkassen unterstützen die WFB als Konsortialpartner. Im Gesellschaftsvertrag beauftragten die Gesellschafter die WFB mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die für eine Wirtschaftsförderung typisch sind und sich der „Allgemeinen Daseinsvorsorge“ zuordnen lassen. Die WFB fokussiert hierbei ihre Aktivitäten auf Themen, die allen (öffentlichen) Gesellschaftern gleichermaßen zugutekommen und bei denen es ineffizient wäre, würde jeder einzelne Gesellschafter sich in diesem Bereich betätigen (z. B. Existenzgründerberatung, Standortmarketing usw.).

Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in einer Gebietskörperschaft ist eine „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI). Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen öffentliche Gelder (was bei der WFB der Fall ist), **können** diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter **Betrauungsakt** (= eine öffentliche Institution betraut ein Unternehmen mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse) besteht. Die diesbezüglich aktuell gültigen Rechtsvorschriften wurden im Jahr 2012 von der EU-Kommission erlassen.

Der Betrauungsakt ist nach Ansicht der EU-Kommission ein legislatives oder regulatorisches Instrument. Er muss Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren und die Parameter für die Ausgleichsleistungen (= jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer Überkompensation (= die Gesellschafter haben insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzusehen.

Der Gesellschaftsvertrag der WFB (seit dem Jahr 2006 unverändert) enthält bereits relevante inhaltliche Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Es fehlen jedoch z. B. konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Berechnung und Überwachung einer Überkompensation der Ausgleichsleistungen, die der WFB gewährt werden. Darüber hinaus fehlt nach heutiger Gesetzeslage der **Organisationsakt** (= ein Dokument, das die Bezeichnung „Betrauungsakt“ trägt). Von daher ist geboten, die Tätigkeit der WFB mit einem Betrauungsakt, der die Regelungen des Gesellschaftsvertrags ergänzt, beihilfenkonform abzusichern. Ein solcher Betrauungsakt ist von jedem öffentlichen Gesellschafter der WFB (Kreis, Stadt, Gemeinde) **gleichlautend** zu beschließen. Er hat die in der Vorlage genannten Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die in diesem Zusammenhang von der WFB übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nochmals bestätigt und unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Das weitere Procedere gestaltet sich wie folgt:

1. Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen beschließt den Betrauungsakt (siehe Anlage)
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen teilt mittels eines Verwaltungsaktes (siehe Anlage) der Geschäftsführung der WFB den Beschluss des Betrauungsaktes mit (Beschluss des Betrauungsakts ist in Form eines Protokollauszugs der Gemeinderatssitzung beizulegen).
3. Die Gesellschafterversammlung der WFB weist den Geschäftsführer an, die im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierten Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten.